

ABSCHRIFT

Satzung VFL Breese/Langendorf e.V. vom 20.03.1992

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein für Leibesübungen Breese/Langendorf e.V.“

- VfL Breese/Langendorf –

- eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg

und hat seinen Sitz in Breese in der Marsch, Stadt Dannenberg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“ – BGB1 I 1976, Seite 613.

§ 2: Der Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie dem Fachverband Fußball regelt im Einvernehmen mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4: Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisation ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich auf sportliche Entscheidungen erstrecken, sowie alle damit in Zusammenhang stehende Fragen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Bei der Abstimmung über die Aufnahme entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder ab vollendeten 18.Lebensjahr
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres, er muss also spätestens am 30. November eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

§ 7: Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, zwischen der ersten und zweiten Mahnung muss mindestens ein Zeitraum von drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 6 Abs. b) enthalten.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Das Mitglied ist vorher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu der Abschlussverhandlung zu laden. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe, die zum Ausschluss führen sollen, schriftlich in der vorgegebenen Frist und Form bekanntzugeben.

Das Mitglied kann sich in der Verhandlung nicht vertreten lassen.

Der Ausschluss wird sofort nach der Abstimmung wirksam.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8: Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig, nur persönliche Stimmabgabe wird berücksichtigt;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet;

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und des zuständigen Fachverbandes zu befolgen;
- b) Den Verein in jeder Hinsicht zu fördern und nicht gegen seine Interessen zu handeln;
- c) Den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, sowie auch die Beschlüsse der unter a) genannten Organisationen zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im

§ 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen aus dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

ORGANE DER VEREINE

§ 10: Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit des Vorstandes statt.

§ 11: Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
- b) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Anzeige in der Elbe-Jeetzel-Zeitung und Aushang im Kasten unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes.
Der Rechnungsabschluss und alle übrigen Berichte können mündlich oder schriftlich erstattet werden.
 - b. Beschlussfassung über den Kassenvoranschlag
 - c. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes

- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft (§7)
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung(en) und die Auflösung des Vereins
 - h. Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Tagesordnungspunkte
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, stimmberechtigt ist nur, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins
 4. Für die Satzungsänderung oder Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung – in dieser – mit einfacher Stimmenmehrheit anerkannt werden können.
 7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
 8. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages an den Vorstand von diesem einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in der Form der ordentlichen Mitgliederversammlung von Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der

Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat jemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Personalwahlen sind nur auf Antrag aus der Versammlung geheim durchzuführen.

10. Über Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 13: Vereinsvorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. 1.Vorsitzender
 - b. 1.stellvertretender Vorsitzender
 - c. 2.stellvertretender Vorsitzender
 - d. Kassenführer und Stellvertreter
 - e. Schriftführer
 - f. die Leiter der Abteilungen Fußball
 - g. Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entheben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 1.stellvertretende Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall im Innenverhältnis der 1.stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Kassenführer und Stellvertreter werden aufgrund dieser Satzung ermächtigt, auch alleine über die einzurichtenden Vereinskonto bei Sparkasse und Banken zu verfügen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung

des 1. bzw. 2. Stellvertretenden Vorsitzenden bleibt hierdurch unberührt.

§ 14: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins für Leibesübungen Breese/Langendorf. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Stellung des Kassenvoranschlages für die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der 1.stellvertretende Vorsitzende – führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig verantworten zu dürfen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese Maßnahme bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder fernmündlicher Form.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
5. Von den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mindestens einer der drei Kassenprüfer wird nach einer Amtsperiode neu gewählt.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor der Durchführung der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16: Haftung des Vereins

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Gastsportler aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung, wenn $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sportes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 20.03.1992

Mit den entsprechenden Mehrheitsverhältnissen angenommen worden.

Breese in der Marsch, den 20.03.1992

Unterschriften: Karl-Hermann Ahlers, Dieter Hinze, Reinhard Lepke, Heidrun Heuer, Wolfgang Hinrichs, Horst Schreiber, Herbert Praetz, Eckard Wiegmann